



Gebührenordnung für Anlässe (Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf §§ 14 und 19 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003 und auf § 10 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Dezember 2003, folgende Gebührenordnung:

§ 1 Allgemeines

- ¹ Das Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- resp. Freinachtbewilligung ist mindestens zehn Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Die Gebühren sind vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung (Buchhaltung) zu überweisen. Unbezahlte Bewilligungen sind nicht gültig.

§ 2 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

- ¹ Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz § 10 Abs. 1, lit. c. und Abs. 2.
- ² Die nachstehenden Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundgebühr CHF 30.--
 - b. Variable Gebühr nach Grösse und Dauer des Anlasses für Dienstleistungen wie Kontrollen, Administration usw.

Einzelbewilligungen (inkl. CHF 30.-- Grundgebühr)

Gelegenheitswirtschaft:

bis	100 Personen/Plätze	CHF	60.-- pro Tag
bis	500 Personen/Plätze	CHF	100.-- pro Tag
bis	1'000 Personen/Plätze	CHF	200.-- pro Tag
bis	2'000 Personen/Plätze	CHF	300.-- pro Tag
bis	5'000 Personen/Plätze	CHF	400.-- pro Tag
ab	5'000 Personen/Plätze	CHF	500.-- pro Tag

Pauschalbewilligungen (inkl. CHF 30.-- Grundgebühr)

Für öffentliche Anlässe wie Dorffest, Fasnacht, usw. wird die Gelegenheitswirtschaftsbewilligung pauschal an den Veranstalter ausgestellt:	
pro Tag	CHF 200.--
bis maximal	CHF 500.--

- ³ Für alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften reduzieren sich die Gebühren um 50%.

- ⁴ Für gemeinnützige Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr durch den Gemeinderat teilweise oder ganz erlassen werden. Ein entsprechender Antrag ist dem Gesuch separat beizufügen.

§ 3 Freinachtbewilligungen

- ¹ Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz § 10 Abs. 4. und wird wie folgt festgelegt:

bis 01.00 / 02.00 Uhr	CHF 30.-- pro Freinacht
bis 03.00 Uhr	CHF 40.-- pro Freinacht
bis 04.00 Uhr	CHF 45.-- pro Freinacht
bis 05.00 Uhr	CHF 50.-- pro Freinacht

- ² Nach geltender Praxis wird eine Freinacht nur an Samstagen und bis maximal 02.00 Uhr bewilligt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen beschliessen. Ein entsprechender Antrag ist dem Gesuch separat beizufügen.

§ 4 Vollzug

Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird die Verwaltung beauftragt.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt des Beschlusses beim Gemeinderat, 4202 Duggingen, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt auf den 24.8.2010 in Kraft.

Duggingen, 24.8.2010

Namens des Gemeinderats

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

i.V. GR Fabian Kilchenmann

Christian Friedli